

Hinweis

**Der Landrat
Ausländerbehörde**

Tel.: 04121 / 4502-0
Fax: 04121 / 4502-92260
abh@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Mit Änderung der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 06.05.2014 wurde der § 52a neu eingeführt und sieht für türkische Staatsangehörige, die während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet Rechte nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) erworben haben, vor, dass eine abweichende Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

Zur Prüfung ob Sie entsprechende Rechte erworben haben, bin ich auf Ihre Mithilfe angewiesen, da nicht alle Umstände aus Ihrer Akte ersichtlich sind.

Sollte Sie an der Feststellung, ob Sie die ARB-Rechte erworben haben interessiert sein, so legen Sie bitte bei Ihrer nächsten Vorsprache Unterlagen, die nachfolgende Zeiten und Beschäftigungen nachweisen können, vor.

- Zeit, in welcher Sie 1 Jahr lang ununterbrochen ordnungsgemäß beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren und der Arbeitsplatz weiterhin besteht.
- oder**
- Zeiten, in denen Sie mindestens 3 Jahre ordnungsgemäß im gleichen Beruf bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt waren.
- oder**
- Nach 4 Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung unter den Voraussetzungen der vorstehend genannten Punkte.
- oder**
- Wenn einer Ihrer Familienangehörigen vorstehende Voraussetzungen erfüllt und Sie während dieser Zeit mindestens 3 Jahre Ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz bei diesem Familienangehörigen hatten.

Geeignete Nachweise können somit z.B. sein:

- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitgeberbescheinigungen
- Rentenversicherungsverläufe
- Meldebescheinigungen
- Arbeitserlaubnisse
- Ausbildungsabschlüsse
- etc.

Bei der Überprüfung der entsprechenden Rechte kann es vorkommen, dass weitere Unterlagen nachgefordert werden müssen und die Entscheidung über Ihren Aufenthalt verschoben werden muss.